

URTEIL DES GERICHTSHOFES (ERSTE KAMMER)
VOM 5. APRIL 1984 ¹

**Strafverfahren gegen Jan van de Haar und Kaveka de Meern BV
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt von der Arrondissementsrechtbank Utrecht)**

„Nichtbeachtung von ‚Banderolenpreisen‘ für Tabakerzeugnisse —
Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels“

Verbundene Rechtssachen 177 und 178/82

Leitsätze

1. *Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Artikel 30 EWG-Vertrag — Von Artikel 85 abweichender Zweck — Vereinbarkeit einer nationalen Regelung mit dem Verbot von Maßnahmen gleicher Wirkung — Kriterien*
(EWG-Vertrag, Artikel 30 und 85)
2. *Freier Warenverkehr — Mengenmäßige Beschränkungen — Maßnahmen gleicher Wirkung — Verkauf von Tabakerzeugnissen an Endverbraucher — Vom Hersteller oder Importeur festgesetzter Preis — Von einem Mitgliedstaat vorgeschriebene Einhaltung — Praktik, die möglicherweise eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstellt — Kriterien — Beurteilung durch das nationale Gericht*
(EWG-Vertrag, Artikel 30)
3. *Wettbewerb — Gemeinschaftsrechtliche Vorschriften — Sachlicher Anwendungsbereich — Nationale Regelung, die Preise für den Verkauf an Endverbraucher vorschreibt — Ausschluß*
(EWG-Vertrag, Artikel 85)

1. Artikel 30 EWG-Vertrag, der auf die Beseitigung der nationalen Maßnahmen abzielt, die geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu behindern, verfolgt einen anderen Zweck als Artikel 85, der einen wirklichen Wettbewerb zwischen Unternehmen gewährleisten soll. Das Ge-

richt, das die Vereinbarkeit einer nationalen Regelung mit Artikel 30 EWG-Vertrag zu prüfen hat, muß entscheiden, ob die fragliche Maßnahme geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern. Dies kann selbst dann

¹ — Verfahrenssprache: Niederländisch.

der Fall sein, wenn die Behinderung geringfügig ist und noch andere Möglichkeiten des Vertriebs der eingeführten Erzeugnisse bestehen.

2. Um zu entscheiden, ob die Regelung eines Mitgliedstaats, die für den Verkauf von Tabakerzeugnissen an Endverbraucher einen vom Hersteller oder Importeur frei gewählten Preis als Festpreis vorschreibt, möglicherweise eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung darstellt, hat das nationale Gericht zu prüfen, ob ein solches Preisbindungssystem unter Berücksichtigung der den Sektor der fraglichen Erzeugnisse berührenden abgabenrechtlichen Hemmnisse als solches geeignet ist, die Einfuhren zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mit-

telbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.

3. Zwar dürfen die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen treffen, die es Privatunternehmen gestatten, sich den Anforderungen des Artikels 85 EWG-Vertrag zu entziehen, doch gehören die Bestimmungen dieses Artikels zu den Wettbewerbsregeln „für Unternehmen“ und sollen somit für das Verhalten privater Unternehmen auf dem Gemeinsamen Markt maßgeblich sein. Sie kommen deshalb für die Beurteilung der Vereinbarkeit von nationalen Rechtsvorschriften, die für den Verkauf von Tabakerzeugnissen an Endverbraucher einen vom Hersteller oder Importeur festgesetzten Preis vorschreiben, mit dem Gemeinschaftsrecht nicht in Betracht.

In den verbundenen Rechtssachen 177 und 178/82

betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Arrondissementsrechtbank Utrecht in den vor diesem Gericht anhängigen Strafverfahren gegen

JAN VAN DE HAAR UND KAVEKA DE MEERN BV

vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 5, 30 und 85 des EWG-Vertrags

erläßt

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. Koopmans, der Richter A. O'Keeffe und G. Bosco,

Generalanwalt: G. Reischl

Kanzler: P. Heim

folgendes